

Gesundheitsministerium S-H

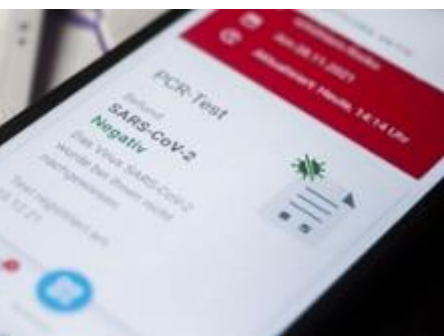
Neue Regelungen zu Quarantäne & Co.

Verwandte Themen:

- Coronavirus

Datum 14.01.2022

Auf Basis einer angepassten Bundesverordnung und RKI-Empfehlungen hat das Land die Absonderungs-Regeln überarbeitet. Sie treten am Sonnabend in Kraft.



Mit einem negativen PCR- oder Antigen-Test können Infizierte und Kontaktpersonen künftig schon nach sieben Tagen ihre Isolation oder Quarantäne beenden. © Samuel F. Johanns / pixabay.de

Mit einem Erlass hat die Landesregierung die Quarantäne und Isolation für Corona-Infizierte und deren Kontaktpersonen neu geregelt. Dafür hatte der Bundesrat am Freitagvormittag mit der Neufassung der sogenannten "Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung" einen rechtlichen Rahmen geschaffen. Der schleswig-holsteinische Absonderungserlass stellt die Grundlage für die Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte zu Isolation und Quarantäne dar, die ab dem 15. Januar gelten.

Handlungsfähigkeit sicherstellen

Gesundheitsminister Dr. Heiner Garg betonte, es gehe in dieser Phase der Pandemie insbesondere darum, die Handlungsfähigkeit der Gesundheitsämter sicherzustellen. Dies setze ein hohes Maß an Eigenverantwortung von allen Bürgerinnen und Bürgern voraus, betonte er und appellierte: "Halten Sie sich weiterhin an die AHA+L-Regel. Begeben Sie sich bei einer Infektion oder als enge Kontaktperson ohne Auffrischungsimpfung oder gleichwertigem Status umgehend in Absonderung und informieren Sie eigenständig mögliche Kontaktpersonen."

Quarantänepflicht entfällt für bestimmte Gruppen

Zukünftig müssen sich Coronavirus-Infizierte generell für zehn Tage isolieren. Wer nach sieben Tagen einen negativen Antigen-Schnell- oder PCR-Test vorlegt, darf die Absonderung schon früher beenden.

Grundsätzlich gilt die Absonderungspflicht auch für Kontaktpersonen. Ausgenommen davon sind jedoch folgende Personengruppen:

- Geboosterte Personen,
- Geimpfte Personen, deren zweite Impfung weniger als drei Monate zurückliegt,
- Genesene Personen, deren Corona-Infektion weniger als drei Monate zurückliegt,
- Personen, die doppelt geimpft und genesen sind.

Werden diese Menschen jedoch positiv getestet oder treten bei ihnen Symptome auf, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten, müssen auch sie sich umgehend in Isolation begeben.

Verkürzte Quarantäne für Kinder und Jugendliche

Schul- und Kita-Kinder, die als Kontaktpersonen unter Quarantäne stehen, können diese bereits nach fünf Tagen mit einem negativen Testergebnis verlassen. Bei infizierten Kindern und Jugendlichen gelten dagegen die allgemeinen Absonderungsfristen: Sie dürfen die Isolierung frühestens nach sieben Tagen mit einem negativen Test beenden.

Strengere Regeln für infiziertes Pflegepersonal

Infizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kliniken, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe können ihre Absonderung nach sieben Tagen ausschließlich mit einem PCR-Test vorzeitig beenden. Testen darf sich nur, wer am Tag des Tests mindestens 48 Stunden zuvor keine Symptome hatte. Als Kontaktpersonen können diese Beschäftigten regulär nach sieben Tagen mit einem negativen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test die Quarantäne vorzeitig beenden.

Selbsttests nicht zulässig

Wer seine Quarantäne oder Isolation vorzeitig beenden möchte, benötigt dafür ein negatives Testergebnis einer zertifizierten Stelle, etwa eines Testzentrums oder einer Teststation. Unbeobachtete Selbsttests, die zum

Beispiel zu Hause gemacht werden, sind nicht zulässig. Für den Besuch der Teststation darf die Absonderung kurzzeitig verlassen werden.

Neue Vorschrift für Johnson&Johnson-Geimpfte

Außerdem wird der Bund seine Definition für die vollständige Impfung von Personen ändern, die ihre Erstimpfung mit dem Vakzin von Johnson&Johnson erhalten haben. Sie gelten künftig erst nach einer zweiten Impfung als "vollständig geimpft". Als "geboostert" gelten auch sie künftig erst nach Impfung Nummer 3.

Auswirkungen auch auf 2G-Plus

Auch mit Blick auf die 2G-Plus-Regel ergeben sich durch die angepasste Bundesverordnung und die veränderten Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts Änderungen: Bisher brauchten nur geboosterte Personen keinen Test an Orten, in denen die 2G-Plus-Regel gilt, etwa in Fitnessstudios oder Restaurants. Ab Sonnabend gilt dies für alle oben genannten Personengruppen.